

den hauptsächlichsten Mitarbeitern 24 goldene Medaillen als Zeichen seiner Anerkennung sandte. — Inzwischen gab es auch noch andere Zerwürfnisse. Der Abbe commendataire hatte noch ein wüßtes Nachspiel. Die erzürnte Staatsgewalt streckte die Hand aus selbst nach den fünf Abteien, die zu Chezal-Devoit gehörten und bisher reguläre Aebte hatten. Ein mißvergünstiger Mönch von St. Vincent in le Mans empörte sich gegen den Abt Le Contat, raubte die Actenstücke, welche sich auf die fünf Abteien und deren Rechte bezogen, lieferte sie den Gegnern der Congregation aus und erschlich sich vom Hofe einen Verjegungsbefehl. Die Sache erregte sehr viel Unruhe. Ludwig XIV. setzte 1686 eine Commission nieder, welche untersuchen sollte, ob ihm nicht das Besetzungsrecht für diese Abteien zustehe. Claude Martin, eines der tüchtigsten Mitglieder der Congregation, legte jedoch die Rechte und Verhältnisse jener Klöster so klar dar, daß selbst P. de la Chaise dem Könige berichtete, sein Recht sei durchaus nicht sicher, worauf der Fürst wirklich auf alle ihm etwa dort zustehenden Ansprüche verzichtete. Aber Claude Martin (gest. 1696) machte sich durch diese und ähnliche Verteidigungen der Rechte der Congregation bei der Hofpartei so verhaßt, daß 1687 beim Generalcapitel ein königliches Verbot gegen seine Wahl zum General einlief. Ueberhaupt mußten damals auf königlichen Befehl mehrere Obere der Congregation abgesetzt und verbannt werden, darunter auch Sany, und dieser wiederholt. Es hatten einige nichtswürdige Mönche aus Corbie, die später vom Orden und vom Glauben abfielen, um dieselbe Zeit bei Hof Klagen angebracht über die Tyrannie der Oberen, welche allein die Wahlen vornahmen, andere begabte Mönche nichts gelten ließen, alle einflußreichen Aemter für sich behielten und unermessliche Reichthümer aufhäuften. Mit größter Genauigkeit ließ der König Alles untersuchen, die Statuten prüfen, alle Rechnungen in der ganzen Congregation sorgsam und einläßig revidiren; es fand sich, daß die Statuten vortreflich waren und in gesetzlicher Weise gehandhabt wurden, und daß in der ganzen Congregation aus den Einkünften auf den Kopf nur 437 Lire trafen, woraus noch die Kosten für die Kranken, Gäste, Sacristei, Bibliothek, Reisen u. s. f. zu bestreiten waren. Diese große Beunruhigung war also zum Besten der Congregation ausgefallen, wie auch eine andere zur selben Zeit. Der Großkanzler Le Tellier, der sündige Verfechter der Staatsallmacht, wollte (1687) erfahren haben, daß die Mauriner allzu begierig nach Prioraten (d. h. Pfarreien) wären und als Mönche doch keine erteilten Beneficien innehaben dürften. Claude Martin wies jedoch das Recht der Mönche auf die ihnen zustehenden Priorate so schlagend nach, daß lange Zeit Ruhe war. Erst um 1710 unter General de Loo wurde wieder ein Versuch gemacht, die Pfarreien der Congregationen dem königlichen Patronate zu erobern. Sainte-Marthe legte dar, der Benedictinerorden in Frankreich besitze wenig-

stens 12 000 Pfarreien; davon hätten die Mauriner kaum 800, obgleich sie der Zahl nach den übrigen Benedictinern gleichständen; dieses geringe Object möchte doch wohl die Begehrlichkeit nicht allzu sehr reizen. So gab es mancherlei Reibungen mit der Staatsgewalt, mancherlei auch mit anderen Orden, besonders den Jesuiten, oder einzelnen Ordensleuten, z. B. mit dem Trappistenabte Rancé wegen der monastischen Studien (s. darüber Hist. pol. Bl. CVI, 397—413), ja selbst der Mauriner unter sich; so wurde sogar Mabillon von seinem strengen Mitbruder Bastide beim Generalcapitel verklagt, weil er einige Namen aus dem Verzeichnisse der Ordensheiligen gestrichen hatte, die er nicht als Ordensgenossen anerkannte; doch achtete man des Klägers nicht, und Mabillon rechtfertigte sich mit den Worten: „Niemals kann und darf die Frömmigkeit von der Wahrheitsliebe getrennt werden.“ Der Zwiespalt in der Congregation bildete aber die Signatur der zwei folgenden Perioden bis zum Untergange.

Das Generalat führten weiter Pety de l'Hospallerie (1713—1720), Dionys Sainte-Marthe (1720—1725), Petrus Thibaut (1725—1729), Joh. B. Maydon (1729—1733), Hervens Menard (1733—1735), Claude du Pré (1735, gest. im December), Renatus Laneau (1736 bis 1754), wahrhaft Männer mit den herrlichsten Eigenschaften, welche mit unsäglichem Geduld und Klugheit das gefährdete Schiff durch die Klippen lenkten. Der Exoratorianer Duesnel zählte in der Congregation viele Anhänger, zumal da der Erzbischof Noailles von Paris dessen Reflexions morales über das Neue Testament approbirt hatte. Darüber war viele Verwirrung entstanden; deshalb ließ Clemens XI. auf Ansuchen des Königs Ludwig XIV. die Schriften Duesnels untersuchen und censurirte durch die Bulle Unigenitus (1713) 101 Sätze aus denselben. Die Bulle fand günstige Aufnahme in Frankreich; auch General Pety de l'Hospallerie sandte sie zur Annahme in alle Klöster. Nach der ersten Ueberraschung erhob sich aber die Opposition, Bischöfe voran, Mönche, Priester, Laien im Gefolge. Die Opponenten wuchsen seit 1717 zu „Appellanten“ heran, indem sie die Bulle für unannehmbar erklärten und an ein allgemeines Concil appellirten. Vier Bischöfe, von denen Joh. Soanen von Senes, ein Oratorianer, der hartnäckigste war, nebst Erzbischof Noailles standen an der Spitze; von den Maurinern traten viele, in St. Denys z. B. 32, als Appellanten auf: Duret, Didon, Karl Dupont, Rivet, Thiroux, Perreau, Magnin, Godard, Baiffière, welcher hernach vom Orden und Glauben abfiel, Gomaut, selbst Thuillier, La Taste, Le Cerf u. s. f. Louward, der hartnäckige Jansenist, schleuderte 1717 eine Brandfackel in die Welt mit der Schrift De la nécessité de l'appel des Eglises de France au futur concil général de la Constitution Unigenitus, pour la défense de l'ancienne doctrine, de la morale, de la discipline et de la police de l'Eglise,